

STADT WOLMIRSTEDT

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 634/2014-2019	Datum: 20.08.2018	Zeichen: FD O+S / schr
--	-----------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	03.09.2018				
Ortschaftsrat Mose	03.09.2018				
Ortschaftsrat Farsleben	05.09.2018				
Ortschaftsrat Glindenberg	06.09.2018				
Kultur- und Sozialausschuss	12.09.2018				
Hauptausschuss	17.09.2018				
Stadtrat	27.09.2018				

<p>Betreff: Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt</p>

<p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Wasserwehrsatzung für die Stadt Wolmirstedt.</p>			
Bürgermeister	Fachbereich II	einreichender Fachdienst	
		FD O+S	
M. Stichnoth	M. Cassuhn	D. Illgas	

Sachdarstellung:

Gemäß § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Wasserwehr obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

Der Erlass einer Wasserwehrsatzung zur näheren Ausgestaltung der im übertragenen Wirkungskreis einzurichtenden Wasserwehr obliegt in Einheitsgemeinden dem Gemeinderat nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Von der Kompetenz der Vertretung für den Erlass der Wasserwehrsatzung unberührt ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 66 Abs. 4 KVG LSA für die von ihm im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmende Aufgabe der Einrichtung einer Wasserwehr nach § 14 Satz 1 WG LSA.

Aufgrund der neu formulierten Mustersatzung durch Erlass des MULE (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie) zur Wasserwehrsatzung vom 24.10.2017 - MBL LSA ist eine Neufassung der Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt notwendig geworden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: 1.000,00	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro: 1.000,00	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2018
Produktkonto: Katastrophenschutz / Aufwendungen für ehrenamtliche u. andere;12811 542100

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Wasserwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt

Anlage 2: Synopse